

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister	
Beschlussvorlage Nr. 26	
Beratungsfolge	TOP
Stadtrat	10.11.2009
für öffentliche Sitzung	
Datum: 22.10.2009 bearbeitet von: Anne Hochstein Büro des Bürgermeisters	
Betreff: Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	
Finanzielle Auswirkungen: nein Mittel stehen zur Verfügung:	
<u>Beschlussvorschlag</u>	

Die Ratsmitglieder wählen folgende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss:

9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind:

ordentliche Mitglieder	Vertreter/in
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____
8. _____	_____
9. _____	_____

6 Frauen und Männer der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe:

ordentliche Mitglieder	Vertreter/in
10. _____	_____
11. _____	_____

- | | |
|-----------|-------|
| 12. _____ | _____ |
| 13. _____ | _____ |
| 14. _____ | _____ |
| 15. _____ | _____ |

Ferner benennt der Rat folgende Mitglieder mit beratender Stimme für den Jugendhilfeausschuss:

ordentliche Mitglieder	Vertreter/in
Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung	
Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung	

Richterin/Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder ein/e Jugendrichter/in

Richter am Amtsgericht Dinslaken	Richterin am Amtsgericht Dinslaken
Paul Buck	Bettina Huster

Vertreter der Agentur für Arbeit Wesel	
Claus Karkosch	Ekkehard Kühne

Vertreter/in der Schulen	
Hans-Jakob Herpers	Gabriele Lützenkirchen-Modro

Vertreter der Polizei	
Jürgen Lüdtke	Peter Wagner

je eine Vertretung der kath. und ev. Kirche	
Vertreter der kath. Kirchengemeinden	
Klaus Lasse	Theo van Doornick
Vertreter der ev. Kirchengemeinden	
Jörg Koch	Frank Decker

Vertreter des Integrationsrates	
Kemal Inan	Özkan Yildiz

Vorsitzende/r des Kinder- und Jugendparlamentes	
Michele Stutzmann	Denny Balsen

Die Ratsmitglieder wählen sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG KJHG i.V.m. § 4 (3) h) der Satzung des Jugendamtes mit beratender Stimme:

_____	_____
-------	-------

Dr. Michael Heidinger

I. Sachliche Darstellung

Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) gelten die Bestimmungen des § 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) i.V.m. den §§ 4 und 5 AG KJHG und der Satzung des Jugendamtes.

Danach besteht der JHA aus 15 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Folgende Personen müssen dem JHA angehören:

stimmberechtigte Mitglieder:

9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Das Verhältnis Ratsmitglieder zu den in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern legt der Rat fest. Eine Mehrheit der Ratsmitglieder, die für Ausschüsse zwingend ist (§ 58 (3) GO), ist für den JHA nicht erforderlich.

6 Frauen und Männer der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Nach der bisherigen Regelung waren dies 3 Männer/Frauen, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind und 3 Männer/Frauen, die von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt vorgeschlagen sind.

Die Wahlvorschläge der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind in einer Liste zusammengefasst als Anlage beigefügt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG ist für jedes stimmberechtigte Mitglied eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Eine weitere Vertretung ist nicht zulässig.

Fraktionen, die in diesem Ausschuss nicht vertreten sind haben keinen Anspruch nach § 58 (1) Satz 7 GO, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen.

Weitere Sonderbestimmungen über das Wahlverfahren der Mitglieder des JHA bestehen nicht, auch nicht, soweit es sich um die stimmberechtigten Mitglieder der in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer bzw. der anerkannten Träger handelt.

Ebenso wie für die Wahl aller anderen kommunalen Ausschüsse ist § 50 (3) GO anzuwenden.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, sind die stimmberechtigten Mitglieder des JHA nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in **einem Wahlgang** zu wählen.

Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 5 AG-KJHG:

1. Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung

2. Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung

3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Duisburg bestellt wird

4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/vom Direktor der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird

5. eine Vertreterin/ein Vertretung der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird

6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde in Wesel bestellt wird

7. je eine Vertretung der kath. und der ev. Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird

8. Weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG KJHG, die von den Ratsmitgliedern nach den Bestimmungen des AG KJHG und der GO gewählt werden; diese Regelung sieht vor, dass durch Satzung bestimmt werden kann, diesen Personenkreis mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu wählen. Durch die Satzung des Jugendamtes § 4 (3) h) hat die Stadt Dinslaken von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

9. eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates (§ 4 (3) i) der Satzung des Jugendamtes)

10. der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendparlamentes oder deren Vertretung (§ 4 (3) j) der Satzung des Jugendamtes)

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des JHA (1. - 7. sowie 9. und 10.) bedürfen der Zustimmung des Rates, ohne das hierzu eine Wahl erforderlich ist. Die beratenden Mitglieder unter 8. wählt der Rat.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes ist für die beratenden Mitglieder (3. - 10.) je eine persönliche Vertreterin / ein persönlicher Vertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

Da in einem Wahlgang alle stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und aufgrund der festgelegten Verteilung der Mitglieder (9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind und 6 Frauen und Männer der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe) ergibt sich aufgrund des Wahlergebnisses vom 30.08.2009 folgende rechnerische Sitzverteilung:

	Berechnung beim Ausschuss mit 15 Mitgliedern	6 Frauen/Männer anerkannter Träger	9 Ratsmitglieder
SPD	6 Sitze	2 Sitze	4 Sitze
CDU	4 Sitze	2 Sitze	2 Sitze
B90/Die Grünen	2 Sitze	1 Sitz	1 Sitz
UBV	1 Sitz	1 Sitz	
FDP	1 Sitz		1 Sitz
Linke	1 Sitz		1 Sitz

Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens wird empfohlen, von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit eines einheitlichen Wahlvorschlages Gebrauch zu machen.

II. Finanzielle Auswirkungen

keine